

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 43

Artikel: Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften [Schluss]

Autor: W.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Organischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Januar 1898.

Wochenspruch: Ein Beruf ist der Rückgrat des Lebens.

Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften.

(Schluß.)

Dieses Ziel ist nicht so unerreichbar wie viele glauben möchten. Viele Berufskarten haben es schon erreicht und fühlen sich glücklich dabei. Zu seiner allgemeinen Einführung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche den Meistervereinen und Arbeitergewerkschaften, mit andern Worten Berufsgenossenschaften Rechte und Befugnisse, u. a. auch zur Regelung des Arbeitsnachweises, erteilt und für die Organisation solcher neutraler Nachweissstellen Normen aufstellt. Würde der Staat, anstatt der Arbeitslosigkeit auf dem kaum durchführbaren Wege einer obligatorischen allgemeinen Versicherungskasse für alle Gewerbe abhelfen zu wollen, die Berufsverbände mit dem erforderlichen gesetzlichen Beistand ausstatten, so würde damit gewiß dem Lebel der zeitweiligen Arbeitslosigkeit viel besser vorgebeugt werden können. Die Berufsgenossenschaften würden auf Grund ihrer besondern Verhältnisse zuerst den Arbeitsnachweis ihrer Angehörigen regeln, denn diese Maßnahme bildet die Voraussetzung jeder Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie würden nicht nur dem arbeitslosen Arbeiter, sondern auch dem Arbeitgeber einen regelmässigen Verdienst oder eventuell eine Schadengewölbung gegen Verdienstausfall zu sichern imstande sein. Die Meister und Arbeiter hätten in ihrer Gesamtheit eine

solidarische Verpflichtung nur gegenüber ihren Berufsgenossen, nicht auch gegenüber Arbeitern, die mit ihnen keine Interessengemeinschaft bilden. Für die nichtgelernten Arbeiter, die Taglöhner und Handlanger, welche keiner bestimmten Berufsgenossenschaft angehören, hätte im Falle der unverschuldeten Erwerbslosigkeit die Armenpflege, bezw. Staat und Gemeinde oder die freiwillige Liebeshilfe zu sorgen.

Die Berufsverbände sind besser als jede andere Instanz dazu berufen, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder einzudämmen. Sie werden z. B. Wanderunterstützungskassen gründen und dagegen einen stellenlosen Berufsgenossen zwingen können, eine angebotene Arbeit auch auf dem Lande anzunehmen zu müssen. Sie werden mit Hülfe des obligatorischen Arbeitsnachweises die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und alle Ungehörigkeiten zu beseitigen imstande sein. Sie werden bei allgemein flauem Geschäftsgang eine zeitweise Verkürzung der Arbeitszeit anordnen und die verfügbaren Arbeitskräfte zu verteilen suchen, während bei flottem Geschäftsgang (eine vernünftige vorherige Revision des Fabrikgesetz s. vorausgesetzt) die Arbeitszeit soweit absolut notwendig verlängert werden könnte. Mit solchen und andern Maßnahmen zur Regelung der Produktion würden die Folgen zeitweiligen Arbeitsmangels auf die Interessengemeinschaft gleichmäßig zu verteilen gesucht. Während die Überproduktion, die Streiks und andere Ursachen der Arbeitslosigkeit nur durch Berufsgenossenschaften wirksam verhütet werden können, wie dies in anderen Abhandlungen schon nachgewiesen worden ist, würden die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ebenfalls durch die Kasse der Berufsgenossenschaft, an welche

alle beschäftigten Arbeiter im Verhältnis zum empfangenen Lohn beizusteuern hätten, mit entsprechenden Schadenvergütungen gemildert. Das wäre die richtige Arbeitslosenversicherung, während die jetzt bestehende Unterstützung den Charakter eines Almosens, also etwas erniedrigendes an sich hat.

So kommen wir zum gleichen Schluß, den auch der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins in seiner Beurachtung dieser Frage zu Hanben des Schweizer. Industriedepartementes (am 10. Februar 1896) eingenommen hat:

„Die Frage der obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann nur in Verbindung mit derjenigen betreffend die Berufsgenossenschaften rationell gelöst werden.“

Dieser Schlußfolgerung werden bei objektiver Prüfung auch alle Gewerbetreibenden notgebrungen zustimmen, wenn an sie die Forderung der Beitragspflicht an eine allgemeine, von Staat oder Gemeinde eingeführte Arbeitslosenversicherung herantritt. Sie ist die einzige richtige principielle Lösung und jede Kritik untergeordneter formeller Punkte der Gesetzentwürfe hat wenig Zweck und Bedeutung.

Man mag irgend welche Frage der Reform heutiger Zustände im Erwerbsleben aufgreifen, sei es Kranken- und Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, sei es Haftpflicht- oder Fabrikgesetzgebung, sei es Regelung des Subsistenzwesens, Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, Regelung des Lehrlings- und Arbeitsverhältnisses — immer wieder wird man bei gründlicher Erwägung aller Hilfsmittel zum Schluß kommen, daß ohne direkte Mitwirkung der beteiligten Fachleute eine rationelle Lösung all dieser Fragen nicht gefunden werden kann. Ist aber eine solche Mitwirkung unerlässlich, so muß die Organisation der Berufsgruppen auf gesetzlicher Grundlage als selbstverständlich erscheinen.

W. K.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein der Stadt Luzern erläßt soeben ein Bürkular, worin zu zahlreichem Beitritt neuer Mitglieder aufgefordert wird, damit dieser Verein, der bereits eine 20-jährige gedeihliche Wirksamkeit hinter sich hat, auch fernerhin seine Zwecke mit Nachdruck verfolgen könne. Für das Jahr 1898 wurde ein reichhaltiges Arbeitsprogramm aufgestellt. Wir wünschen dem Vereine zu seinen Bestrebungen guten Erfolg.

Der aargauische Handwerker- und Gewerbeverband hat, infolge eines Beschlusses seiner Delegiertenversammlung an sämtliche Gemeindeämänner des Kantons ein Schreiben erlassen, in welchem er das Haufiervesen als eines der schlimmsten Nebel bezeichnet. Auf Grund vielfacher Klagen hat der Verband die Kantonsgerechtigkeit ersucht, die Patente zu erhöhen. Der Vorstand gelangt aber auch an die Gemeindeämter, um diese zu ersuchen, ihrerseits das Nötige zu thun um ihre Gemeindeglieder vor dieser Landplage zu schützen, indem sie von dem bestehenden Gesetz (§ 12) allseitigen Gebrauch machen. Hierauf sind die Gemeinden berechtigt, von den Inhabern des Patentes, als für die im Gemeindegesetz vorgesehene Erwerbsteuer, eine den doppelten Betrag des Patentes zu erreichende Taxe zu erheben und eine sehr scharfe Kontrolle über die Haufieter zu führen.

Der Handwerker- und Arbeiterverein Stans hat beschlossen, zum Schutze des einheimischen Gewerbes in einer Eingabe an den Landrat das Gesuch zu stellen, es solle die bestehende Haufierverordnung im Sinne einer bedeutenden Erhöhung der Patentgebühren abgeändert werden.

Die letztern sollen zur Hälfte der Staatskasse, zur andern Hälfte den Lehrlingsprüfungen und den gewerblichen Fortbildung- und Zeichenschulen zugewendet werden.

Neue Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister. Wie wir vernehmen, sind die Herren Schreinermeister Herzog als

Präsident, Rob. Zemp als Statthalter und J. Schill in Luzern als Kassier auf eine neue Amtsdauer von der Generalversammlung und dem Centralvorstand bestätigt worden.

Die schweizerischen Parlettelleger haben wieder eine Centralorganisation geschaffen. Die früher bestandene hatte sich aufgelöst. Die in Basel, Genf, Lausanne, Bern, Zürich und St. Gallen bestehenden Lokalorganisationen haben ihren Beitritt erklärt und für das laufende Jahr Bern als Vorort bestimmt. Das neu gewählte Centralomitee nimmt als nächste Aufgaben einen Arbeitsnachweis für die ganze Schweiz, das Lehrlingswesen und die Tariffrage in Aussicht.

Zur Regulierung des Bodenseeabflusses.

(W. Korrespondenz.)

Unter diesem Titel bringen Sie in letzter Nr. dieses Blattes eine sehr interessante Beschreibung, wie speziell gegen die Hochwassergefahr für Schaffhausen Abhilfe geschaffen werden soll; nach der Ansicht des Herrn Ingenieur Amstler-Laffon müßte ein Schleusensystem im Oberrhein angebracht werden, durch welches der Rheinwasserstand sowohl als der Ausfluss des Bodensees reguliert werden könnte. Es liegt mir fern, diese Idee kritisieren zu wollen, aber abgesehen von der jedenfalls kostspielig werdenden Anlage, glaube ich, daß man das Gute in Schaffhausen sicher billiger und näher haben kann. Wenn Schaffhausen der Hochwassergefahr ausgesetzt ist, so kommt das daher, weil die Felsen, welche den Rheinfall verursachen, ein natürliches Wuh bildend und so den Rhein bei Schaffhausen mächtig stauen; das natürlichste wäre mithin, diese Felsen weg zu sprengen! Bitte jedoch noch nicht zu erschrecken ob dem Krachen der Minenschüsse; um kein Geld würde Schaffhausen dieses Stadtkalmittel ausführen, auch mit Recht; denn es wäre ja jammerschade, den so pittoresken, mächtig schönen Rheinfall, einer der schönsten Attraktionspunkte der Schweiz, zerstören zu wollen und liegt auch dem Schreiber dieses das vandalsche Zerstören ebenso fern als der guten Stadt Schaffhausen oder sonst irgend jemand; also lieb Schweizer- und schaffhauserisches Vaterland, magst ruhig sein; Steinbockswacht steht fest am Rhein!

Das großartige und dennoch einfache Projekt für eine Dampfschiffahrtsanlage (nach Projekt Nico aus Basel) von Straßburg durch die Ill im Elsäss bis zum Bodensee, sogar bis zur Donau, ist Ihnen ja bekannt, da auch schon des öfters in Ihrem geschätzten Blatt darüber beifällig gesprochen wurde; wie nun aus den zur Zeit von Herrn Ingenieur Nico herausgegebenen Plänen und Broschüren, welche künftig zu haben sind, ersichtlich ist, so sollen seine projektierten Kanalanlagen nicht nur der Schifffahrt dienen, sondern auch zur Erzeugung von elektrischer Kraft; diese Kanäle haben aber noch einen dritten Vorteil; das ist die hiermit mögliche Verhinderung von Hochwassergefahr und gerade speziell bei Schaffhausen. Herr Nico plant die Umgehung des Rheinfalles bei Schaffhausen durch Anlage eines Kanals mit circa sechs Schleusenkammern, bei Dachsen beginnend, und eines oder zwei kleineren Tunnels südöstlich vom Schloß Laufen und östlich bei Flurlingen, um bei Feuerthalen resp. der Schaffhauser Schiffslände wieder in den Rhein zu gelangen. Diese Tunnels, deren Sohle à niveau mit der Rheinsohle oberhalb der Feuerthaler Brücke angelegt, werden eine Breite von 10 m erhalten, und es beträgt die Gefälldifferenz von der Einmündung des Kanals bei Feuerthalen bis zur Ausmündung des Tunnels bei Dachsen 2 m; der im Freien liegende Kanal bei Flurlingen erhält eine Breite von 30 m; das linke Ufer lehnt sich möglichst an den Hügel an; dessen rechtes Ufer wird durch einen Damm, mit Scheitelhöhe à niveau mit der Feuerthaler Brücke bis je zum Anschluß an die Tunnels hergestellt; somit entsteht ein künstlicher